

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT WERDER (HAVEL)



Herausgegeben vom Bürgermeister der Stadt Werder (Havel) – Eisenbahnstraße 13/14 – Tel.: (03327) 783-0 Fax: (03327) 44 385

Das Amtsblatt für die Stadt Werder (Havel) erscheint vierzehntägig in den ungeraden Kalenderwochen und wird kostenlos mit dem Generalanzeiger verteilt. Eine Bestellung und der Bezug des Amtsblattes ist über die Stadtverwaltung Werder (Havel), Eisenbahnstraße 13/14 in 14542 Werder (Havel) möglich.

Bei Postbezug wird ein Kostenbeitrag in Höhe der Versandkosten (Porto) in Rechnung gestellt.

Werder (Havel), 27. April 2012 – Jahrgang 17 – Nummer 9

Inhaltsverzeichnis

Einladung Sitzung des Ortsbeirates Bliesendorf	Seite 2
Öffentliche Bekanntmachung Haushaltssatzung der Stadt Werder (Havel) für das Haushaltsjahr 2012	Seite 3
Amtliche Bekanntmachung Bejagung in befriedeten Bezirken der Stadt Werder (Havel)	Seite 6
Information zur Aufhebung der Zweitwohnungssteuersatzung	Seite 7

Einladung

Sitzung: Sitzung des Ortsbeirates Bliesendorf
Sitzungstag: 08.05.2012
Sitzungsort: 14542 Werder (Havel), OT Bliesendorf,
Gemeindezentrum Bliesendorf
Beginn: 19:00 Uhr Ende: ca. 22:00 Uhr

Tagesordnung:

Tages- ordn.- punkt	vorläufiger Beratungsgegenstand	Einreicher
---------------------------	---------------------------------	------------

Öffentlicher Teil

- | | | |
|----|---|---------------|
| 1. | Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung | |
| 2. | Festsetzung der Tagesordnung | |
| 3. | Anerkennung des Beschlussprotokolls der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Bliesendorf am 21.02.2012 | |
| 4. | Veranstaltungen zur Förderung kulturellen Lebens im Ortsteil hier: Mittelvergabe
BBI/0872/12 | Fachbereich 1 |
| 5. | Einwohnerfragestunde | |
| 6. | Informationen und Anfragen | |

Nichtöffentlicher Teil

- | | | |
|----|--|--|
| 7. | Festsetzung der Tagesordnung | |
| 8. | Anerkennung des Beschlussprotokolls der nichtöffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Bliesendorf am 21.02.2012 | |
| 9. | Informationen und Anfragen | |

gez.
Annette Gottschalk
Ortsvorsteherin

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel)

Aufgrund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters vom 23.04.2012 wird die Haushaltssatzung der Stadt Werder (Havel) für das Haushaltsjahr 2012 öffentlich bekannt gemacht:

Haushaltssatzung der Stadt Werder (Havel) für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 67 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (BbgKVerf) (GVBl. I /07 Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. Januar 2012 (GVBl. I /12 Nr. 1), wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Werder (Havel) vom 19.04.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentliche Erträge auf	34.765.400	EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	34.765.400	EUR
außerordentliche Erträge auf	254.000	EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	216.000	EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen	40.770.200	EUR
Auszahlungen	42.047.800	EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	31.169.300	EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	29.068.500	EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	3.600.900	EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	12.157.800	EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	821.500	EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	6.000.000	EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 247.200 Euro festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuern
 - a) - für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 230 v.H.
 - b) - für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 350 v.H.
2. Gewerbesteuer
 - a) Gewerbesteuer auf 360 v.H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Stadt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 20.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000 EUR festgesetzt. Davon ausgenommen sind Baumaßnahmen, diese sind einzeln darzustellen.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf 50.000 EUR je Budget und Aufwendungs- und Auszahlungsart festgesetzt.

Bei unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet

- bei Beträgen bis 10.000 EUR auf Antrag der Fachbereiche die Kämmerin
- bei Beträgen über 10.000 EUR bis 50.000 EUR der Hauptausschuss.

Bewilligte nicht erhebliche Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen sind durch die Budgetverantwortlichen der Stadtverordnetenversammlung in der nächstfolgenden ordentlichen Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die sich aufgrund einer gesetzlichen oder tarifvertraglichen Verpflichtung ergeben, bedürfen nicht der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung. Das gleiche gilt für Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen, welche durch zweckgebundene Zuweisungen bzw. Zuschüsse gedeckt werden. Diese Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen können unabhängig von ihrer Höhe ohne vorherige Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung / des Hauptausschusses geleistet werden.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages beim ordentlichen Ergebnis auf 200.000 EUR und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000 EUR und bei zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 20.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

entfällt (Regelungen bei einem Haushaltssicherungskonzept)

erlassen: Werder (Havel), den 19.04.2012

ausgefertigt: Werder (Havel), den 23.04.2012

gez.
Werner Große
Bürgermeister

Die Haushaltssatzung tritt gemäß 65 Abs. 3 BbgKVerf mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr 2012.

Bei Bedarf kann jeder Einsicht in die Haushaltssatzung der Stadt Werder (Havel) für das Haushaltsjahr 2012 nebst Haushaltsplan und in den Anlagen während der Dienststunden in der Stadtverwaltung Werder (Havel), Eisenbahnstraße 13/14, Zimmer 14 (Fachbereich 2) nehmen.

Werder (Havel), den 23.04.2012

gez.
Werner Große
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Werder (Havel) für das Haushaltsjahr 2012 wird im Amtsblatt für die Stadt Werder (Havel) in der Ausgabe Nr. 9 vom 27.04.2012 (Jahrgang 17) durch den Bürgermeister öffentlich bekannt gemacht.

Werder (Havel), den 23.04.2012

gez.
Werner Große
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel)

Aufgrund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters der Stadt Werder (Havel) vom 17.04.2012 wird nachfolgende Genehmigung des Landkreises Potsdam-Mittelmark durch die Stadt Werder (Havel) bekannt gemacht:

Der Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark hat mit Bescheid vom 02.04.2012 dem Antrag zur Verlängerung der Ausnahmegenehmigung zur Bejagung in befriedeten Bezirken der Stadt Werder (Havel) entsprochen.

Die beschränkte Jagdausübung mit der Schusswaffe wird den Jagdausübungsberechtigten der Jagd- und Pächtergemeinschaft Werder (Havel), als den von der Stadt Werder (Havel) Beauftragten, gestattet.

Die Ausnahmegenehmigung zur Jagd in nachfolgend genannten befriedeten Bezirken wurde für den Zeitraum vom 01.04.2012 bis zum 31.03.2013 erteilt.

befriedete Bezirke: Stadtwald/Fichtengrund, Wachtelberg, Birkengrundweg und
ehemalige Gärtnerei sowie Phöbener Chaussee

Die Bejagung ist auf die Wildarten Schwarzwild, Rehwild und Raubwild (Rotfuchs und Steinmarder) zu beschränken. Für Rehwild werden die Schonzeiten aufgehoben.

gez.
Manuela Saß
1. Beigeordnete

Information zur Aufhebung der Zweitwohnungssteuersatzung

In der Stadtverordnetenversammlung vom 19.04.2012 hat sich die Mehrheit der Verordneten der Be-
anstandung des Bürgermeisters zur Zweitwohnungssteuersatzung angeschlossen, wodurch die am
08.03.2012 beschlossene Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Werder (Havel) aufgehoben wur-
de. Diese Satzung entfaltet keinerlei Wirkung, weshalb die Stadt derzeit keine Zweitwohnungssteuer
erhebt.

Zur Frage, wie die Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt ausgestaltet werden soll, wird erneut in
den Fachausschüssen beraten. Sollte eine solche Satzung erneut beschlossen werden, wird diese
wie gewohnt im Amtsblatt öffentlich bekannt gegeben.

gez.
Werner Große
Bürgermeister